

Das Recht auf Religionsfreiheit – Status und Stellenwert einer provokativen Norm in der religionspluralen Gesellschaft

Marianne Heimbach-Steins, m.heimbach-steins@uni-muenster.de

Das Recht auf Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit bildet einen konstitutiven Bestandteil der Freiheitsrechte jedes Menschen. Es schützt sowohl die Glaubens- und Überzeugungsfreiheit (forum internum) als auch die individuelle und gemeinschaftliche Religionsausübungsfreiheit (forum externum); es impliziert die positive wie die negative Religionsfreiheit. Ich vertrete *erstens* die These, dass das religiöse Freiheitsrecht in der weltanschaulich pluralen und nicht selten konfliktiven Situation der Gegenwart einer doppelten Infragestellung ausgesetzt ist: Es ist einerseits gegen den Verdacht zu verteidigen, es diene bloßen Partikularinteressen oder Privilegien, sowie andererseits gegen Versuche, Religionsfreiheit tatsächlich partikular zu vereinnahmen und damit ihren menschenrechtlichen Charakter zu unterlaufen. Deshalb ist grundlegend der Charakter als ein Recht der Person hervorzuheben, das unabhängig ist von der individuellen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung. Dieser Ansatz, der nicht mit einer Privatisierung des Religiösen zu verwechseln ist, bildet die zentrale Verknüpfung zwischen dem (säkular durchgesetzten) Recht auf Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit und der Anerkennung / Aneignung des religiösen Freiheitsrechts in der Lehre der katholischen Kirche im Zweiten Vatikanischen Konzil. Unter den Bedingungen wachsender religiös und weltanschaulicher Pluralität / Heterogenität und einer in vielen Gesellschaften nicht mehr vorauszusetzenden „religiösen Alphabetisierung“ zeigt sich der Charakter des religiösen Freiheitsrechts als Provokation nicht nur für viele säkular denkende Zeitgenossen, sondern auch für die Religiösen und ihre Gemeinschaften in neuer Schärfe.

Unter solchen Bedingungen ist neu nach den Voraussetzungen für Achtung, Schutz und Durchsetzung des religiösen Freiheitsrechts zu fragen. Dazu vertrete ich *zweitens* folgende These: Das Recht auf religiöse Freiheit verpflichtet nicht nur wie alle Grundrechte den Staat zu Achtung, Schutz und Förderung eines Rahmens, in dem die gesellschaftlichen Akteure ihre geistigen Freiheiten entfalten und ausdrücken können. Zugleich fordert es die ganze Gesellschaft und in ihr die religiösen und weltanschaulichen Akteure (Kirchen, Religionsgemeinschaften, Weltanschauungsgemeinschaften) heraus, Mitverantwortung für die sozialmoralischen Grundlagen – für das „Ethos der Religionsfreiheit“ – zu übernehmen. Sie müssen sich dem provokativen Charakter des religiösen Freiheitsrechtes gegenüber dem eigenen Wahrheitsanspruch konsequent stellen, und sie müssen lernen, das, was ihnen an der eigenen religiösen Überzeugung und Praxis als schützenswert gilt, nicht nur als solches zu behaupten, sondern kohärent und nachvollziehbar zu vertreten.